

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Artikel:** Bericht der Minorität der Senats-Commission über die Interimsregierung von Zürich betreffende Bestrafung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542774>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sie Euch am Ende Ihres Berichts gegen etwas darum nicht verloren ist, wenn man das nicht thut, was man nicht thun darf — daß an keinen ungerechten Beschluß annehmen dürfe, um gewisse Leute in ihrem sogenannten Patriotismus zu erhalten — und daß endlich auch der eifrigste reinste Republikaner dem Feinde der Republik verzeihen, und dennoch für eben diese Republik den schönen Tod des Vaterlandes sterben kann.

Bericht der Minorität der Senats-Commission über die die Interimsregierung von Zürich betreffende Bestrafung, vom Kart.

Den 21sten letzten Wintermonats wurden die gesetzgebenden Räthe durch eine Bothschaft des Direktoriums eingeladen, die Gerichtsbehörde zu bestimmen, vor welche die, wegen ihrer Proklamation vom 3. Herbstm. beschuldigte Interimsregierung von Zürich, gezogen, und ihr der Prozeß gemacht werden könne.

Diese Frage nun hat der gr. Rath entschieden; seinen Beschluß haben Sie, B.B. Senatoren, der Untersuchung einer Commission unterworfen, die sich in ihren Meinungen getrennt hat. Den Bericht der Majorität dieser Commission haben Sie bereits angehört, nun folgt hier das Gutachten der Minorität.

Nach dem 83sten Art. der Constitution kann das Direktorium, „wenn es von einer wider die äußere oder innere Sicherheit des Staats angeworbenen Verschwörung benachrichtigt wird,

„Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen die vermutlichen Urheber derselben ergehen lassen.“

Nach dem 97. Artikel „spricht das Kantons-Gericht in erster Instanz über Haupt-Criminal-Sachen.“

Hieraus folgt nothwendig, daß den gesetzgebenden Räthen keineswegs das Recht zukomme, zu entscheiden, „ob gegen die Mitglieder der Zürcher-Interimsregierung Verhaft könne oder nicht könne statt haben.“ Da durch diese Entscheidung die Gesetzgebung sich die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt anmaßen würde.

Es folget ferner hieraus, daß die Gesetzgebung eben so wenig entscheiden kann, „ob diese Mitglieder schuldig oder unschuldig seyen,“ weil sie dadurch in das Amt der richterlichen Gewalt greifen würde.

Endlich, und welche Wendung man auch dem Bericht der Majorität geben mag, kann er nichts anders erzielen, als Vermengung aller Gewalten in eine einzige. — Alle fielen der Gesetzgebung zu, die dadurch ein wahrer Despot wurde, und das ganze Gebäude der Constitution wäre von Grund aus umgestürzt.

Der Beschluß des großen Raths hingegen vermeidet mit einer weisen Sorgfältigkeit diese gefährliche Klippe, er greift keinem Urtheil vor, weder über die Frage: ob die Interimsregierung von Zürich in Corpore, oder individualiter konne gerichtlich belangt werden, noch über die Frage: ob ein feindlicher Einbruch in eine Gegend Helvetiens alle Bande und Verhältnisse zwischen dieser Gegend und dem gemeinschaftlichen Vaterland auflöse oder nicht? noch über die Frage: ob die Proklamation dieser Interimsregierung die Folge der Gewalt oder ihres freien Willens gewesen, er entscheidet weder, ob die Mitglieder dieser Regierung schuldig oder nicht schuldig seyen, noch ob sie verantwortlich gemacht werden können; diese Fragen bleiben alle unberührt und unentschieden, dem Auspruch der richterlichen Gewalt aufzuhalten, die einzige und allein sich mit Untersuchung derselben abgeben darf. Vor dieser Gewalt werden den Mitgliedern der Interimsregierung für ihre Vertheidigung alle Thüren der Gerechtigkeit offen stehn, sie werden alsdann nach Belieden ihre Unverantwortlichkeit vorschützen, oder ihre Unschuld darstellen können, die National-Gerechtigkeit wird auch zu Rathen gezogen und ausgeübt werden können.

So wird die heilsame Trennung der Gewalten respektirt, das Direktorium, die Gesetzgebung und eine richterliche Behörde bleiben auf ihrer Stelle, und jedes übt den Theil von Gewalt aus, den ihm die Constitution bestimmt hat. Dieser Gesichtspunkt einzig ist der Sache angemessen, unter diesem allein darf sie betrachtet werden; alle Erwägungen und Betrachtungen, denen sich die Majorität der Commission überlassen hat, sind ihr ganz fremd, und ich bedaure es von Herzen, daß ich, um sie ihres Irrthums zu überführen, mich genötigt sehe, ein Feld zu betreten, das wir vermeiden sollten, und das unsern Blicken nichts als traurige Aussichten gewährt.

(Die Fortsetzung folgt.)